WEYREGG AM ATTERSEE

Gemeindeamt
Weyregg am Attersee
Weyregger Straße 69 | 4852 Weyregg am Attersee
Tel.: +43 7664/2255 | Fax.: +43 7664/2255-14
gemeinde@weyregg.ooe.gv.at

KUNDMACHUNG

Im Sinne des § 94 der 00. GemO 1990 wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Weyregg am Attersee in seiner öffentlichen Sitzung am 11. Dezember 2024 die Änderung der Verordnung „Abfallgebührenordnung" beschlossen hat.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Weyregg am Attersee vom 11. Dezember 2024 mit der eine Abfallgebührenordnung für die Gemeinde Weyregg am Attersee erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§2

Höhe der Gebühr (inkl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Zur Deckung der restabfallmengenunabhängigen Fixkosten im Zusammenhang mit der Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle ist von jedem Haushalt jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt für ein ganzes Jahr für jede bewohnte Einheit/Haushalt **€ 88,54.** Wobei für die ersten drei Einheiten/Haushalte nur eine Grundgebühr zu entrichten ist. Ab der vierten Einheit/Haushalt ist für jede weitere Einheit/Haushalt pro Objekt die Grundgebühr zu bezahlen.

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Sammlung und Behandlung der Hausabfälle ist zusätzlich gemäß Abs.1 folgende variable Gebühr zu entrichten:

a. Pro Abfallsack mit 60 Liter € 6,77

b. Pro Abfalltonne mit 60 Liter € 6,77

c. Pro Abfalltonne mit 90 Liter € 10,15

d. Pro Abfalltonne mit 120 Liter € 13,54

e. Pro Abfalltonne mit 240 Liter € 27,07

f. Pro Abfalltonne mit 770 Liter € 86,86

g. Pro Abfalltonne mit 1100 Liter € 124,08

h. Pro Biotonne mit 120 Liter € 0,00

(3) Stichtage für die Ermittlung der Grundgebühr sind der 1. April sowie der 1. Oktober des jeweiligen Jahres.

§3

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§5

Fälligkeit

Die Grundgebühr nach §2 (1) sowie die Gebühren nach §2 (2) sind vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.

§6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2025.

Gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 12. Dezember 2023 außer Kraft.

Gemeinde 2 Pol. Bez. Vöcklabruck, OÖ. Weyregg am Attersee

Der Bürgermeister

DI DI DI Dr. Michael Stur

Angeschlagen am 12.12.2024
Abgenommen am 7.1.2025